

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.6.1969 ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Peine, den 31. März 978

me Vermessungsoberrat

Der Rander Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. \$ 2 Abs. 1 BBauG. beschlossen am 27. Februar 1969.

Stederdorf , den 27. Februar 1969

Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. Änderung wurde im Auftrag der Gemeinde ausgearbeitet durch das ArchitekturbUro Gerhard Wilde, Peine, Kastanienallee 2, Tel. 7116.

> GERHARD WILDE 315 PEINE

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf der 1. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. (zur offentlichen Auslegung) beschlossen am 22. Januar 1970

(Siegel)

Stederdorf , den 22. Januar 1970

Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 26.1.197-0 gem. § 2 Abs. 6 BBauG. ortsUblich durch Aushang vom 275.157920 - 4.2.1970 und Veröffentlichung im Mitteilungs-blatt der Gemeinde Stederdorf Nr. 4/70 v. 30.1.1970.

. den 4. Februar 1970 Stederdorf

> Clate Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG. vom 11.2.70 bis 11.3.70



Stederdorf , den 12. März 1970

Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 1o BBauG. vom 23.6.1960 (BGBI. IS. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.55 (Nds. GVBI. S b. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 18. März 1970.

(Siegel)

18. März 1970

Burgemeister

Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG. nach Maßgabe meiner Verfügung

Hildesheim, den

(Siegel)

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom aufgeführten Auflage beigetreten.

Stederdorf , den

(Siegel)

Burgemeister

Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgt am gem. § 12 BBauG. ortsUb-

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am

Stederdorf , den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom hautigen Tage 214 - 12,4%

Der Regierungspräsident

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLANS "IMMENWEG" DER GEMEINDE STEDER KR. PEINE